



# HESSISCHER LANDTAG

18. 09. 2023

## Kleine Anfrage

**Christoph Degen (SPD) und Nina Heidt-Sommer (SPD) vom 24.07.2023**

### **Berufsorientierung an Schulen – Teil I**

**und**

### **Antwort**

**Kultusminister**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) gibt es in Hessen seit 2018. Sie enthält im Vergleich zur früheren Verordnung mehr Verbindlichkeiten, die, weil gleichzeitig keine Veränderung von Ressourcenzuweisungen in diesem Feld vorgenommen wurde, nur sehr schwer von den Schulen umgesetzt werden können. Frühe und individuelle Berufliche Orientierung ist wichtig für eine gelingende Berufswahl. Die VOBO gilt ab der Sekundarstufe I. Gemäß § 1 soll Schule neutrale und umfassende Beratungen über Qualifikationsmöglichkeiten gewährleisten und dazu beitragen, dass notwendige fachliche und überfachliche Kompetenzen erworben werden. Die Berufliche Orientierung soll „auch eine Auseinandersetzung mit den geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Rollenerwartungen einschließen und auf eine verantwortungsvolle Lebensplanung vorbereiten.“ Gemäß § 4 werden die jeweiligen Schulkoordinatorinnen und Schulkoordinatoren den Staatlichen Schulämtern von den Schulen benannt. Zur Zusammenarbeit mit Kammern, Verbänden und Trägern sowie der Jugendberufshilfe heißt es in § 8 lediglich „Angebote zur Fort- und Weiterbildung sind den Lehrkräften bekannt zu machen. Informationen für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern, die die Berufliche Orientierung der Jugendlichen betreffen, sind diesen zeitnah weiterzugeben.“ Laut § 11 sollen in Jahrgangsstufe 7 an zwei Tagen Kompetenzfeststellungen stattfinden und speziell geschulte Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte jeweils maximal vier Schülerinnen und Schüler „beobachten“.

#### **Vorbemerkung Kultusminister:**

Die berufliche Orientierung ist in den Bildungsgängen der Sekundarstufe I und II sowie im Förderschulbereich von großer Bedeutung. Für die Hessische Landesregierung hat die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei ihrer beruflichen Entwicklung absolute Priorität. Dieser hohe Stellenwert an hessischen Schulen wird durch die „Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen“ (VOBO) vom 17.07.2018 unterstrichen. Die Hessische Landesregierung hat diesbezüglich zahlreiche und vielfältige Maßnahmen umgesetzt, um die berufliche Orientierung der Schülerinnen und Schüler zu stärken, insbesondere auch im gymnasialen Bereich. Damit wird sichergestellt, dass alle Schülerinnen und Schüler die bestmögliche Unterstützung bei der Planung und Vorbereitung ihrer beruflichen Zukunft erhalten. Die berufliche Orientierung ist hierbei nicht nur für die einzelnen Schülerinnen und Schüler von großer Bedeutung, sondern vor dem Hintergrund des enormen Fachkräftebedarfs auch aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive unerlässlich. Die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Ausbildung ist dabei ein zentrales Leitmotiv.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie überprüft die Landesregierung, dass Berufsorientierung, entsprechend den in der VOBO genannten Maßnahmen in Schulen, verbindlich umgesetzt wird?

Eine zentrale Maßnahme der Landesregierung zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften bei der Berufs- und Studienorientierung ist die hessenweite Strategie zur „Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit im Übergang Schule – Beruf“ (OloV). Mit dieser Strategie werden in allen hessischen Regionen die Partner am Übergang von der Schule in den Beruf zusammenggeführt, um gemeinsam Aktivitäten zur beruflichen Orientierung, zur Ausbildungsplatzakquise und zur Vermittlung in eine Ausbildung auf Basis hessenweiter Qualitätsstandards untereinander abzustimmen. Einen wichtigen Teil der OloV-Strategie bilden die Ansprechpersonen für berufliche Orientierung bei den unteren Schulaufsichtsbehörden (APBO). Diese sind insbesondere Ansprechpersonen der Schulkoordinatorinnen und Schulkoordinatoren für die berufliche Orientierung an den Schulen, welche wiederum Ansprechpersonen für Fragen

im Bereich berufliche Orientierung innerhalb der Schule sind und gemeinsam mit anderen Lehrkräften planen und organisieren. Dazu gehören schulinterne Maßnahmen, wie z. B. die Vor- und Nachbereitung der Betriebspraktika nach § 20 VOBO sowie Veranstaltungen, welche mit externen Partnern an der Schule realisiert werden, wie z. B. das Bewerbungstraining nach § 12 VOBO. Aufgabe der an den Staatlichen Schülernämtern tätigen APBO ist es, die allgemeinbildenden Schulen und andere regionale Akteure bei der Organisation von Veranstaltungen zur Berufsorientierung zu unterstützen. Auf regelmäßigen Dienstversammlungen mit den Schulkoordinatorinnen und Schulkoordinatoren werden dabei auch eventuelle Unterstützungsbedarfe der Schulen thematisiert und diesbezüglich Möglichkeiten aufgezeigt. Die dargestellten Strukturen der OloV-Strategie sorgen dafür, dass im Rahmen der Vorgaben der VOBO die berufliche Orientierung an den Schulen gesteuert und weiterentwickelt wird.

Unter § 7 der VOBO wird die Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit ausgeführt. Neben den Strukturen der hessenweiten OloV-Strategie verfolgen das Hessische Kultusministerium und die Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit das gemeinsame Ziel, mithilfe der „lebensbegleitenden Berufsberatung“ die Schülerinnen und Schüler durch eine gute und frühzeitig beginnende Beratung in allen Schulformen auf den Übergang von der Schule in den Beruf vorzubereiten. Die Stärkung der beruflichen Orientierung in allen Schulformen trägt zum langfristigen Bildungs- und Berufserfolg der Schülerinnen und Schüler bei.

Frage 2. Gibt es an jeder weiterführenden Schule in Hessen Schulkoordinatorinnen und Schulkoordinatoren für Berufliche Orientierung?

Gemäß § 4 der VOBO sind die Schulkoordinatorinnen und Schulkoordinatoren Ansprechpersonen für Fragen im Bereich berufliche Orientierung an den allgemeinbildenden Schulen. Sie sollen Lehrkräfte sein, die über umfangreiche Erfahrungen im Bereich berufliche Orientierung verfügen.

Frage 3. Wie viele zusätzliche Deputat-Stunden erhalten die Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie Lehrkräfte für diese wichtige Aufgabe?

- a) Müssen diese in § 4 VOBO genannten Anrechnungsstunden aus den Schuldeputaten entnommen werden und gehen damit für andere wichtige Aktivitäten verloren oder werden sie den Schulen aus Gründen der Wichtigkeit der BO und der Erweiterung der verbindlichen Aufgabenbereiche zusätzlich zur Verfügung gestellt?

Die Fragestellungen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Koordination werden den Schulkoordinatorinnen und Schulkoordinatoren für die berufliche Orientierung an allgemeinbildenden Schulen Anrechnungsstunden gewährt. Die Anrechnungsstunden werden aus einer als „Koordination für OloV in Schulen“ bezeichneten Sonderzuweisung des Lehrerstellenzuweisungserlasses vergeben. Insgesamt werden den Staatlichen Schülernämtern hier mehr als 34 volle Stellen zugewiesen. Im gymnasialen Bildungsgang können die Aufgaben stattdessen auch im Rahmen einer Beförderungsstelle wahrgenommen werden.

Frage 4. Welche Daten erhebt die Landesregierung bzw. liegen ihr zur Umsetzung der Verordnung vor, bspw. zur Durchführung der zweitägigen Kompetenzfeststellungen, zu Praktika oder Lerntagen?

- a) Werden in diesem Zusammenhang auch Evaluationen zu den in der VOBO genannten BO-Maßnahmen durchgeführt, um Aussagen über deren Wirksamkeit zu erhalten?

Aufgrund des Sachzusammenhangs wird zunächst auf die Beantwortung von Frage 1 verwiesen.

Die Kompetenzfeststellungsverfahren KomPo7 sowie KomPoG werden gemeinsam mit Schulen, Lehrkräften und Schülerinnen sowie Schülern auf Basis interner Prozessevaluationen weiterentwickelt. Die nach § 5 der VOBO zu erstellenden fächerübergreifenden Curricula für berufliche Orientierung sind nach Absatz 2 Teil des Schulprogramms und berücksichtigen neben schulinternen und regionalen Veranstaltungen für berufliche Orientierung u.a. die Planung und Durchführung von Blockpraktika, betrieblichen Lerntagen, Betriebserkundungen, Besuchen von Ausbildungs-, Studien- und Berufsmessen sowie ihre Einbindung in die Unterrichtsplanung. Gemäß § 127b Absatz 2 Hessisches Schulgesetz überprüfen die Schulen regelmäßig in geeigneter Form die angemessene Umsetzung des Schulprogramms und die Qualität ihrer Arbeit in Form einer internen Evaluation.

- Frage 5. Welche Daten erhebt die Landesregierung bzw. liegen ihr zur Ausbildungsreife von Schülerinnen und Schülern der Abschlussjahrgänge vor? Bitte nach Schulform getrennt angeben.
- a) Werden in diesem Zusammenhang zusätzlich auch Ergebnisse oder Auswertungen von Partnern wie Bundesagentur für Arbeit oder Ausbildungsbetrieben in die Betrachtung einbezogen?

Die Fragestellungen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 2 der VOBO konstituiert sich die Ausbildungsreife aus der Vermittlung zahlreicher fachlicher und überfachlicher Kompetenzen wie Kommunikationsfähigkeit, Methodenkompetenz, Medienkompetenz, Konfliktfähigkeit, Kritikfähigkeit, Durchhaltevermögen, Leistungsbereitschaft, Fähigkeit zur Selbstorganisation, Selbstständigkeit, Sorgfalt, Teamfähigkeit, Höflichkeit, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit und Selbsteinschätzungskompetenz. Diese Komplexität auf der einen Seite sowie die vielfältigen Anforderungen der beruflichen Möglichkeiten auf der anderen Seite sind es, welche eine valide Datenermittlung zur Ausbildungsreife erheblich erschweren; eine entsprechende Datenermittlung ist deshalb nicht zielführend. Die Auswertungen der Bundesagentur für Arbeit zu diesem Merkmal werden im Rahmen der unter Beantwortung von Frage 1 dargestellten „lebensbegleitenden Berufsberatung“ sowie der Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit nach § 7 der VOBO einbezogen. Die Zusammenarbeit der Schulen mit Betrieben nach § 9 der VOBO ermöglicht es, Erkenntnisse der Unternehmen zur Ausbildungsreife in die schulische Arbeit zur beruflichen Orientierung einfließen zu lassen.

Wiesbaden, 4. September 2023

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**